

Satzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern (Baumschutzsatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder))

(in der Fassung der Bekanntmachung in der Märkischen Oderzeitung vom 29.09.1999)

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) in ihrer Sitzung am 16. September 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Bad Freienwalde (Oder).

(2) Zweck dieser Satzung ist es,

- a) den Bestand an Bäumen, Hecken und Sträuchern,
- b) die zum Wohnbereich gehörenden Parkanlagen, welche nicht Wald im Sinne des Waldgesetzes sind (§ 2 Abs. 4 b LWaldG) und
- c) solche Parkanlagen, die allgemeine Wohnbereiche auflockern und die Wohnqualität eines Gebietes verbessern, Friedhöfe inbegriffen, (§ 2 Abs. 4 c LWaldG)

in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen wie Lärm und Luftverunreinigungen zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Die Bäume, Hecken und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

1. Bäume mit mindestens 30 cm Stammumfang,
2. Eibe, Rotdorn, Weißdorn, Magnolie und Stechpalme mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm,
3. Mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 20 cm aufweisen.
Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.
4. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass
 - a) sie im Kronenbereich einen Nachbarbaum berühren oder
 - b) ihr Abstand zueinander am Erdboden gemessen nicht mehr als 500 cm beträgt.
5. Hecken und Sträucher von mindestens 200 cm Höhe,
6. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken und Sträucher von weniger als 200 cm Höhe, wenn sie aus landeskulturellen Gründen insbesondere als Ersatzpflanzungen nach der Baumschutzverordnung des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung, nach § 7 dieser Satzung oder als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme nach §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gepflanzt wurden.

(3) Diese Satzung gilt nicht für

- a) Obstbäume in individuell bewirtschafteten Gärten mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,
- b) Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht forstwirtschaftlich genutzt werden,

- c) Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen.
- (4) Der Schutz von Bäumen in Alleen regelt sich nach § 31 und § 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, der Schutz von Streuobstbeständen regelt sich nach § 32 und § 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, der Schutz von Naturdenkmälern regelt sich nach § 23 und § 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Der Aufbau wird wesentlich verändert, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:
1. die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasser- undurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer unbefestigten Fläche im Kronenbereich von Bäumen, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist,
 3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 4. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Abwässern oder Baumaterialien,
 5. das Ausbringen von Herbiziden,
 6. austretende Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen.
- (3) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen:
1. das fachgerechte Verpflanzen geschützter Bäume auf demselben Grundstück,
 2. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der Bäume, wie
 - a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b) die Behandlung von Wunden,
 - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e) der Rückschnitt bzw. das Auf-Stock-Setzen von Sträuchern und Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung,
 3. Maßnahmen im Rahmen der Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen,
 4. Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 Ziff. 1 und 3, wenn sichergestellt wird, dass keine existenzbedrohenden Auswirkungen für geschützte Landschaftsbestandteile entstehen.
 5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen. Die getroffenen Maßnahmen sind unverzüglich im Ordnungs-, Umwelt- und Sozialamt der Stadt Bad Freienwalde (Oder) anzuzeigen. Der gefälltete Baum, Strauch oder die entfernten Teile sind bis zur Abnahme des Eingriffs, maximal jedoch zehn Tage nach der Anzeige, zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihrem Grundstück stehenden Bäume und anderen geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Die Stadt Bad Freienwalde (Oder) hat die Eigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten. Es kann die notwendige Sanierung selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar ist. Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des § 68 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zur Duldung verpflichtet.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Bad Freienwalde (Oder) kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
 1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist oder
 2. eine sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift die zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
 1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern, und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 2. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen ausgehen und diese nicht auf einer anderen Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 3. der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
 4. die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegend öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

- (3) Ausnahmen sind bei der Stadt Bad Freienwalde (Oder) durch einem Antrag schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Sträuchern nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Die Stadt Bad Freienwalde (Oder) kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Baum-, Hecken- und Strauchbestand verlangen.

- (4) Die Entscheidung über die Ausnahme ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des begründeten Antrages durch die Stadt Bad Freienwalde (Oder) dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Sie gilt als erteilt, falls die Stadt Bad Freienwalde (Oder) nicht innerhalb der im § 5 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist einen Zwischenbescheid oder begründeten Bescheid erteilt. Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist jeweils um ein Jahr verlängert werden.

§ 6 Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Baumbestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser und die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile mit einer Flächensignatur einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der Stadt Bad Freienwalde (Oder) zuzuleiten.

- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 an die Stadt Bad Freienwalde (Oder) zu richten.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen.

§ 7

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Bei einer Ausnahme nach § 5 soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung im Verhältnis 1 : 3 beauftragt werden, die dem Wert des beseitigten Baumes oder anderen
- (2) Landschaftsbestandteilen unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes entspricht. Die Ersatzpflanzung ist anzuordnen, wenn die Ausnahme auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Baumschutzsatzung gestützt wird. Sind die gepflanzten Bäume oder Sträucher bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (3) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes oder anderer geschützter Landschaftsanteile, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste und den ersparten Pflanz- und Pflegekosten. Die Ausgleichszahlung ist an die Stadt Bad Freienwalde (Oder) zu entrichten. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten Bäume oder anderer geschützter Landschaftsbestandteile zu verwenden.
- (4) Die Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung entfällt, wenn es sich um Wald handelt und ein Ausgleich nach § 8 Abs. 3 oder 4 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg festgesetzt wird.

§ 8

Folgebestimmungen

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder Befreiung nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung einer Ausgleichszahlung nach § 7 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder Befreiung nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit es möglich ist. Andernfalls ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung einer Ausgleichszahlung nach § 7 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Bad Freienwalde (Oder) die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den Verboten des § 3 geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b) der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 3 Ziff. 5 Satz 1 nicht nachkommt oder
 - c) entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 5 Satz 2 den gefällten Baum oder Strauch nicht entsprechend der Frist zur Kontrolle bereithält.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutschen Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung nach § 5 Abs. 3 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt gemäß § 77 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes im Geltungsbereich dieser Satzung die Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GBl. I S. 273), geändert durch Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 17.06.1994 (GVOBL. II-Nr. 41 S. 60), außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Bad Freienwalde (Oder) vom 13.03.1991 (Beschluss Nr. 15 - 03/91) außer Kraft.